



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 7. Mai 2025

GR Nr. 2025/179

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

Am 16. Juni 2021 reichten die SP-, FDP- und Grüne-Fraktion die Motion GR Nr. 2021/267 ein, die dem Stadtrat am 18. Mai 2022 zur Prüfung überwiesen wurde. Am 9. Juni 2021 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yasmine Bourgeois (FDP), Ursula Näf (SP) und zwölf Mitunterzeichnende das Postulat GR Nr. 2021/253 ein, das am 16. Juni 2021 überwiesen wurde. Am 9. Juni 2021 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktion das Postulat GR Nr. 2021/252 ein, das am 16. Juni 2021 überwiesen wurde. Am 28. Februar 2018 reichte die AL-Fraktion die Motion GR Nr. 2018/76 ein, die am 5. Dezember 2018 als Postulat GR Nr. 2018/474 überwiesen wurde. Aufgrund ihrer thematischen Verknüpfung werden alle vier Geschäfte in einer Vorlage behandelt und zur Abschreibung beantragt.

- (1) Motion GR Nr. 2021/267 betreffend Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unter Berücksichtigung der Blockzeiten der Tagesschule am Nachmittag, einer bedarfsgerechten Abendbetreuung und tragbaren Tarifen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung eine neue Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule und deren Zeiten und Tarife zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen die folgenden Anliegen aufgenommen werden:

- Die Zeiten der Betreuungsmodule am Nachmittag entsprechen den Blockzeiten der Tagesschule.
- Eine bedarfsgerechte Abendbetreuung wird angeboten.
- Die Tarife für die Betreuung sind für die Eltern tragbar.

Begründung:

Mit Weisung 2020/540 legt der Stadtrat jetzt dem Gemeinderat die Revision der VO KB zur Genehmigung vor. Dabei hat der Gemeinderat lediglich die Möglichkeiten, die Verordnung zu genehmigen oder sie zurückzuweisen. Dies ist für die unterzeichnenden Parteien unbefriedigend, da sie die Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in einigen Punkten ändern möchten. Die gewünschten Änderungen betreffen insbesondere die Zeiten und die Tarife der Betreuungsangebote, wie oben aufgeführt.

Zwei für die VO KB wichtige Rahmenbedingungen werden sich voraussichtlich bald ändern:

- Die neue Gemeindeordnung (GO) wird in Kraft treten, sie wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 gutgeheissen. Wenn die neue GO in Kraft ist, kann der Gemeinderat gemäss Art. 16 GO die VO KB erlassen. Er hat dann also die Möglichkeit, die VO KB im Detail zu ändern.
- Die Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich wird definitiv eingeführt. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die entsprechende Weisung 2021/161 und die Verordnung Tagesschulen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Volksabstimmung über die definitive Einführung der Tagesschule wird im Jahr 2022 erfolgen.

Es wäre daher grundsätzlich sinnvoll, mit der jetzigen Revision der VO KB zuzuwarten, bis diese Neuerungen in Kraft sind. Aus folgendem Grund verzichten die unterzeichnenden Parteien auf eine Rückweisung und stimmen der jetzt beantragten Revision der VO KB zu:

Die jetzige Revision betrifft insbesondere die Aufteilung des Betreuungsangebots am Nachmittag in Modul 1 und Modul 2. Dadurch vergünstigen sich die Betreuungsangebote am Nachmittag – an Tagen mit Nachmittagsunterricht



2/6

– erheblich. Diese finanzielle Entlastung soll den Eltern baldmöglichst (also bereits ab August 2022) gewährt werden.

Aus diesen Gründen ist es für die unterzeichnenden Parteien unumgänglich, dass der Stadtrat dem Gemeinderat eine neue Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unterbreitet. Diese Verordnung soll auch Zeiten und Tarife enthalten – als Richtschnur für deren Festlegung sollen die im Motionstext aufgeführten Anliegen dienen.

(2) Postulat GR Nr. 2021/253 betreffend Anhang zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule, erhebliche Senkung der Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung, ohne Erhöhung der Minimaltarife:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Gemeinderat nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung innerhalb des Anhangs zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule und deren Zeiten und Tarife, eine neu definierte Preisgestaltung vorzulegen ist. Dabei ist die Tabelle in Anhang 3 der VO KB unter «A. Angebote und Tarife, 1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen» und der entsprechende Artikel der VO wie folgt anzupassen:

Die Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung sind erheblich zu senken, ohne die Minimaltarife zu erhöhen. Dabei soll die Qualität der Betreuung erhalten bleiben.

Begründung:

Die einkommensabhängigen Tarife sollen so ausgestaltet werden, dass mittelständische Familien, welche ihre Kinder nur an bestimmten Tagen an der Tagesschule betreuen lassen möchten, nicht aufgrund der hohen Tarife zu einem Verzicht auf eine schulische Betreuung gedrängt werden. Zu hohe Tarife können dazu führen, dass gerade bei durchschnittlich bis überdurchschnittlich ausgebildeten Eltern ein Elternteil darauf verzichtet, erwerbstätig zu sein. Die hohen Tarife stehen damit nicht nur einer freien Wahl des Familienmodells im Weg, sondern insbesondere auch Familienmodellen, in welchen sich die Eltern die Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung aufteilen. Dies widerspricht der Idee einer ausgewogenen sozialen Durchmischung und einer optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(3) Postulat GR Nr. 2021/252 betreffend Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Verzicht auf Anhebung der Tarife für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass anlässlich der Teilrevision der VO KB

- die Tarife für die schulische Betreuung an einem ganzen Nachmittag nicht angehoben werden.
- bei einer spontanen Buchung der Betreuung für einen ganzen Nachmittag der Zuschlag nur einmal verrechnet wird.

Begründung:

Anlässlich der Teilrevision der VO KB (Weisung 2020/540) ist geplant, das schulische Betreuungsangebot am Nachmittag in Modul 1 und 2 aufzuteilen. Dabei sind pro Modul die Tarife in folgender Bandbreite vorgesehen: von Fr. 2.– (Minimaltarif) bis Fr. 20.– (Maximaltarif). Wer die Betreuung am ganzen Nachmittag (14.00 bis 18.00 Uhr) beansprucht, wird also Fr. 4.– bis Fr. 40.– bezahlen. Der bisherige Tarif für die Betreuung am ganzen Nachmittag liegt in der Bandbreite Fr. 3.– (Minimaltarif) bis Fr. 40.– (Maximaltarif). Das bedeutet, dass sich für alle Eltern – ausser für die Eltern, die den Maximaltarif bezahlen – eine leichte Erhöhung der Kosten ergibt. Stossend ist, dass diese Erhöhung beim Minimaltarif am grössten ist: erhöht wird von Fr. 3.– auf Fr. 4.– pro Nachmittag. Diese Verteuerung kann für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen ins Gewicht fallen.

Wir fordern den Stadtrat auf, bei der Tarifgestaltung anlässlich der Teilrevision der VO KB Rücksicht auf solche Familien zu nehmen und die Tarife für die schulische Betreuung an einem ganzen Nachmittag nicht anzuheben. Beispielsweise indem die Bandbreite der Tarife für die Module 1 und 2 auf Fr. 1.50 (Minimaltarif) bis Fr. 20.– (Maximaltarif) festgelegt wird.



3/6

Die Erfahrung zeigt, dass Familien mit Kindern zwar langfristig planen können, aber häufig kurzfristige Änderungen der Planung vornehmen müssen. Daher werden «spontane» Buchungen eines Betreuungsangebots, d.h. Buchungen weniger als 30 Tage im Voraus, keine Seltenheit sein. Es ist daher stossend, dass der Zuschlag bei spontaner Buchung für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag doppelt verrechnet wird: Er beträgt 3 Fr. pro Modul, also 6 Fr. Für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen kostet der Zuschlag also mehr als die Betreuung selbst. Wir fordern den Stadtrat auf, diese Unfairness zu beseitigen.

(4) Postulat GR Nr. 2018/474 betreffend Anpassung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130 – 3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich; Art. 28 Tagesstruktur, und weitere) mit folgendem Auftrag vorzulegen:

1. Einheitliche Tarifierung für gebundene und ungebundene Betreuung, mit einem reduzierten Tarif für die Mittagsbetreuung.
2. Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots von heute 18 auf 19 Uhr und bei ausgewiesener Nachfrage auch darüber hinaus.
3. Tarifierung für Nachmittags- und Abendbetreuung nach effektiver Dauer der Betreuung.
4. Tarifikalkulation aufgrund vorhandener Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts.
5. Flexibilisierung bei den An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren, flexiblere Handhabung bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen (bei Q-Tagen, Ferienbetreuung ...)

Begründung:

Die Entwicklung hin zum Tagesschulmodell, das die Idee «Lebensraum Schule» konsequent umsetzt, erfordert eine Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung, welche dem Betreuungsumfang und den unterschiedlichen Arbeitsrealitäten und Lebenssituationen der erwerbstätigen Eltern Rechnung trägt. Dabei sollen bei der Tarifierung einerseits gebundene und ungebundene Mittagsbetreuung gleichbehandelt werden, und andererseits mit einem Beitrag, der deutlich unter dem heutigen Wert liegt, die soziale Durchmischung gefördert werden. Zur Vereinfachung der Administration soll die Berechnung der Elternbeiträge aufgrund vorhandener Daten zum Einkommen und zur Familiensituation erfolgen.

Nach Art. 126 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 130 Abs. 1 GeschO GR innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. Gemäss Art. 130 Abs. 2 GeschO GR kann der Stadtrat bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen. Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden (Art. 130 Abs. 2 GeschO GR). Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Die Motion GR Nr. 2021/267 verlangt die Umsetzung folgender Anliegen:

- Die Zeiten der Betreuungsmodule am Nachmittag entsprechen den Blockzeiten der Tagesschule.
- Eine bedarfsgerechte Abendbetreuung wird angeboten.
- Die Tarife für die Betreuung sind für die Eltern tragbar.



4/6

Die Postulate GR Nr. 2021/253, GR Nr. 2021/252 und GR Nr. 2018/474 verlangen die Prüfung folgender Anliegen:

- Die Maximaltarife für die Betreuung werden erheblich gesenkt, ohne die Minimaltarife zu erhöhen.
- Der Zuschlag bei einer spontanen Buchung der Betreuung für einen ganzen Nachmittag soll nur einmal verrechnet werden.
- Die Tarife für die gebundene und ungebundene Betreuung sind einheitlich mit einem reduzierten Tarif für die Mittagsbetreuung.
- Das Betreuungsangebot wird von 18.00 auf 19.00 Uhr erweitert.
- Die Tarife für die Betreuung am Nachmittag und am Abend fallen gemäss effektiver Dauer der Betreuung an.
- Die Tarife werden aufgrund vorhandener Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts berechnet.
- Das An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren und die Buchung von zusätzlichen Einzeltagen werden möglichst flexibel gehandhabt.

Der Stadtrat und die Schulpflege haben die Anliegen der Vorstösse etappenweise mit verschiedenen Beschlüssen umgesetzt. Nachfolgend wird deshalb ein Überblick über diese Massnahmen gegeben.

Splitting der Nachmittagsbetreuung und angepasstes Buchungsmodell:

Per Schuljahr 2022/23 wurde mit der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130, GR Nr. 2020/540) das Splitting der Nachmittagsbetreuung eingeführt. Das Modul 1 der Nachmittagsbetreuung der Regelschulen dauert bis 15.30 Uhr. Darin schliesst das Modul 2 an. Die beiden Module können separat gebucht werden. Das Buchungsmodell gemäss VO KB erlaubt möglichst viel Flexibilität bei der Anmeldung und bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen.

Senkung der Betreuungstarife:

Die Tarife für die schulische Betreuung wurden deutlich reduziert. So wurde mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 747/2023 in Anhang 3 zur VO KB der Maximaltarif für ungebundene Mittagstage von 33 Franken auf 18 Franken gesenkt. Die Minimaltarife wurden dabei nicht erhöht. Gestützt auf ihre Steuerrechnung können Eltern einen Subventionsantrag stellen, womit der Beitrag für ungebundene Mittagstage je nach finanziellen Verhältnissen bis auf Fr. 4.50 gesenkt wird; der Minimaltarif für die Nachmittagsmodule beträgt je 2 Franken (Anhang 3 Bst. A Ziff. 1 VO KB und Ziff. 2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der schulischen Betreuung [AGB Schulische Betreuung, AS 410.135]; Art. 19 Abs. 3 VTS). Für spontane Buchungen der beiden Nachmittagsmodule gelangt mit je 5 Franken einheitlich ein leicht höherer Tarif als bei den regulären Buchungen zur Anwendung, da bei jeder spontanen Buchung eines Betreuungselements ein Zusatzaufwand entsteht. Der Elternbeitrag für die gebundenen Mittagstage in der Tagesschule beträgt einheitlich 6 Franken, wobei ebenfalls eine Reduktion bis Fr. 4.50 möglich



5/6

ist; bei Härtefällen kann der Elternbeitrag bis auf 0 Franken reduziert werden (Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 20 VTS).

Abendbetreuung:

Im Rahmen eines Pilotversuchs für die Abendbetreuung soll festgestellt werden, ob die Erziehungsberechtigten ein erweitertes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen möchten. Der Gemeinderat hat die Frist für die Umsetzung der Motion bis zum 18. Mai 2025 verlängert (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2985/2024). Damit sollte Zeit eingeräumt werden, um die zur Umsetzung des Pilotversuchs notwendigen Beschlüsse fassen zu können.

Die Schulpflege hat in der Zwischenzeit die Versuchsbestimmungen für den Pilotversuch erlassen und die Ausgaben dafür bewilligt (Schulpflegebeschluss Nr. 44/2024). Der Pilotversuch wird demnach an drei Schulen aus drei Schulkreisen während des gesamten Schuljahres 2025/26 durchgeführt.

Gemäss den AGB Schulische Betreuung, die auch Grundlage der Abendbetreuung im Pilotversuch bilden, dauert das jetzige Modul 2 der Nachmittagsbetreuung bis 18.00 Uhr. Da die Nachfrage für die allfällige definitive Einführung der Abendbetreuung entscheidend sein wird, werden die Buchungen nach Abschluss des ersten Semesters erstmals evaluiert und ausgewertet. Eine erneute Auswertung findet nach Abschluss des zweiten Semesters statt.

Fazit:

Der Stadtrat und die Schulpflege erachten die mit der Motion GR Nr. 2021/267 und den Postulaten GR Nr. 2021/253, GR Nr. 2021/252 und GR Nr. 2018/474 gestellten Forderungen des Gemeinderats aufgrund der beschriebenen Massnahmen als erfüllt. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, die Motion und die drei Postulate abzuschreiben.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion GR Nr. 2021/267 der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion vom 16. Juni 2021 betreffend Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unter Berücksichtigung der Blockzeiten der Tagesschule am Nachmittag, einer bedarfsgerechten Abendbetreuung und tragbaren Tarifen wird als erledigt abgeschrieben.**
- 3. Das Postulat GR Nr. 2018/474 betreffend Anpassung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens wird als erledigt abgeschrieben.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2021/252 betreffend Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Verzicht auf Anhebung der Tarife für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag wird als erledigt abgeschrieben.**



6/6

- 5. Das Postulat GR Nr. 2021/253 betreffend Anhang zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule, erhebliche Senkung der Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung, ohne Erhöhung der Minimaltarife wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter